

Schiedsfrau oder Schiedsmann werden

Von der Bewerbung bis zur Ernennung

Die Tätigkeit als Schiedsfrau oder Schiedsmann ist ein Ehrenamt. Sie werden für fünf Jahre vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf gewählt und vom Amtsgericht Soest bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Voraussetzungen für Schiedsleute

Als Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson können Sie sich bewerben, wenn Sie 25 Jahre, aber noch nicht 75 Jahre alt sind, nicht unter Betreuung stehen, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und im Schiedsamsbezirk Ihren Wohnsitz haben.

Bewerbung einreichen

Ihre formlose Bewerbung reichen Sie bitte mit einem Lebenslauf beim Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf ein.

Bitte geben Sie dabei an:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort
- Beruf
- Telefon, ggf. Fax, E-Mail-Adresse

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Döring unter der Telefonnummer 02921-50586 gerne zur Verfügung.

Was müssen Sie sonst zum Schiedsamt wissen?

Wo finden die Schlichtungsverhandlungen statt?

Als Schiedsperson setzen Sie einen Termin für eine Verhandlung fest. Zu diesem Zeitpunkt müssen beide Parteien an den von Ihnen festgelegten Ort (in der Regel im Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf) erscheinen. Die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre unterstützt so die Voraussetzung für eine Einigung und die Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Gibt es eine Auslagerstattung?

Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Außerdem bekommen Sie eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen. Die bei der Durchführung der Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen erhalten Sie in tatsächlicher Höhe. Auf Antrag werden Ihnen zusätzlich die notwendigen Auslagen erstattet.

Wie endet das Amt der Schiedsperson?

Ihre Amtszeit als Schiedsperson endet zwar zunächst nach Ablauf der Wahlzeit von fünf Jahren, aber eine Wiederwahl ist möglich, wenn Sie sich erneut bewerben und immer noch die Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Das Schiedsamt ist an einen Schiedsamsbezirk gebunden. Sie müssen in diesem Bezirk wohnen, daher können Sie bei einem Wegzug aus dem Bezirk das Amt nicht weiter ausüben.

In dringenden Ausnahmefällen, wie zum Beispiel einer schweren Krankheit, der Pflege naher Angehöriger oder häufiger beruflicher Abwesenheit, können Sie aus persönlichen Gründen um Entpflichtung bitten.

Links

<https://www.schiedsamt.de>